

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Zivilrecht und
Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

05. Juni 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. März 2018 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die mit der vorliegenden Teilrevision verfolgten Ziele. Die ZPO hat sich in der Praxis insgesamt bewährt. Durch einige punktuelle Anpassungen kann die Anwendung der ZPO jedoch noch weiter verbessert werden. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, können wir den vorgeschlagenen Änderungen mit der Ausnahme von einzelnen Punkten zustimmen.

Ausdrücklich begrüsst werden die Änderungen im Zusammenhang mit der Verbandsklage. Sowohl die Aufhebung der Beschränkung der Verbandsklage auf Persönlichkeitsverletzungen als auch die Zulassung der Verbandsklage zur Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen werden gutgeheissen, da sie der Verbesserung der kollektiven Rechtsdurchsetzung dienen. Auch die Vereinheitlichung der privatrechtlichen Verbandsklagen ist sinnvoll. Zu hinterfragen ist hingegen die Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens. Ein solches Instrument hat sich unseres Erachtens nicht als Bedürfnis erwiesen. Gegen den vorgesehenen Abbau von Kosten-schranken haben wir keine Einwände vorzubringen. Als Folge der Halbierung der Gerichtskosten-vorschüsse und der Anpassung der Kostenliquidationsregelung ist jedoch mit nicht einbring-lichen Gerichtskosten in beträchtlicher Höhe zu rechnen.

Wir befürworten sowohl die gesetzliche Verankerung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als auch die Erleichterung der Verfahrenskoordination (erweiterte Zulässigkeit von Streitgenos-senschaft, Klagehäufung und Widerklage sowie Präzisierung der Streitverkündungsklage). Die vorgesehene Stärkung des Schlichtungsverfahrens durch die Erhöhung der Streitwertsumme

zum Erlass eines Entscheidvorschlags ist unseres Erachtens nicht angezeigt. Wir halten die aktuelle Streitwertsumme zum Erlass eines Entscheidvorschlags von 5'000 Franken für ausreichend.

Die Einführung einer Weiterleitungspflicht für irrtümliche Eingaben bei einem offensichtlich unzuständigen Gericht wird abgelehnt, da eine solche Pflicht dem Zivilprozess fremd ist. Der Schaffung eines Mitwirkungsverweigerungsrechts für Unternehmensjuristinnen und -juristen im Zivilprozess können wir ebenfalls nicht zustimmen. Eine besondere Ausnahme von der generellen Mitwirkungspflicht für unternehmensinterne Rechtsdienste ist nicht gerechtfertigt. Das Mitwirkungsverweigerungsrecht soll weiterhin nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten. Auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine schweizweite Prozessstatistik lehnen wir ab, da zu erwarten ist, dass die Bestimmung einen grossen bürokratischen Aufwand bei einem nur geringen praktischen Nutzen auslösen wird.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 60a ZPO

Es würde der Klarheit dienen, wenn aus dem Gesetzestext hervorgehen würde, bis zu welchem Zeitpunkt der Überweisungsantrag gestellt werden kann.

Art. 89 und 89a ZPO

Die neue und einheitliche Regelung der Verbandsklage sowie die Einführung der reparatorischen Verbandsklage zur Durchsetzung von Massenschäden und Streuschäden werden ausdrücklich begrüsst.

Art. 97 ZPO

Die Ausdehnung der Aufklärungspflicht auf anwaltlich vertretene Parteien und der Hinweis auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung werden abgelehnt. Die Aufklärung durch die Anwaltschaft gehört zu deren Sorgfaltspflichten. Eine parallele Aufklärung durch das Gericht ist nicht nötig. Der Hinweis auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung fördert das Investieren in Prozesse und gefährdet damit den Rechtsfrieden.

Art. 98 ZPO

Der Vorschlag geht in die richtige Richtung. Es ist begrüssenswert, dass an der Tarifhoheit der Kantone festgehalten wird. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Parteikosten meistens den weitest- aus grössten Teil der Prozesskosten ausmachen. Das Problem der hohen Prozesskosten lässt sich deshalb nicht alleine mit der Halbierung der Gerichtskostenvorschüsse lösen.

Art. 111 ZPO

Gegen die vorgeschlagene Anpassung der Kostenliquidationsregelung haben wir keine Einwände. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die vorgeschlagene Änderung durch die Übertragung des Inkassorisikos auf den Staat nicht einbringliche Gerichtskosten in beträchtlicher Höhe zur Folge haben wird.

Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO

Die Weiterleitungspflicht für irrtümliche Eingaben bei einem offensichtlich unzuständigen Gericht ist zu streichen, da diese dem Zivilprozess fremd ist.

Art. 160a ZPO

Eine besondere Ausnahme von der generellen Mitwirkungspflicht für unternehmensinterne Rechtsdienste im Zivilprozess ist nicht gerechtfertigt. Das Mitwirkungsverweigerungsrecht soll weiterhin nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten.

Art. 206 Abs. 4 ZPO

Wir erachten es als sinnvoll, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach der Verstoss gegen die Teilnahmepflicht unabhängig von den Säumnisfolgen eine Bestrafung mit einer Ordnungsbusse zur Folge haben kann, neu in Art. 206 Abs. 4 ZPO zu überführen. Die Schlichtungsbehörden im Kanton Solothurn setzen die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung bereits um.

Art. 210 ZPO

Der Ersatz des Ausdrucks «Urteilsvorschlag» durch den Begriff «Entscheidvorschlag» wird ausdrücklich begrüsst. Wir erachten die aktuelle Streitwertsumme zum Erlass eines Entscheidvorschlags von 5'000 Franken als ausreichend. Eine Änderung der Streitwertsumme ist nicht angezeigt.

Art. 224 Abs. 1 ZPO

Die Formulierung ist schwer verständlich und könnte vereinfacht werden.

Art. 239 Abs. 2 ZPO

Es wäre überlegenswert, für summarische Verfahren eine kürzere Frist von beispielsweise zwei Monaten vorzusehen, insbesondere auch wegen der Verlängerung der Rechtsmittelfristen für die familienrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 314 Abs. 2 ZPO.

Art. 250 lit. c Ziff. 6 ZPO

Die im erläuternden Bericht erwähnte Ergänzung von Art. 581a OR fehlt im Entwurf und wäre gegebenenfalls im Gesetzestext noch vorzunehmen.

Art. 352a ff. ZPO

Die Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens ist zu hinterfragen. Ein solches Instrument hat sich unseres Erachtens nicht als Bedürfnis erwiesen.

Art. 352j Abs. 2 ZPO

Die Erfüllung des Gruppenvergleichs kann erst nach Ablauf der Austrittsfrist verlangt werden. Es wäre deshalb prüfenswert, den zweiten Satz zu streichen.

Art. 401a ZPO

Sachlich gehört die Bestimmung nicht in eine Zivilprozessordnung. Zudem ist zu erwarten, dass die Bestimmung einen grossen bürokratischen Aufwand bei einem nur geringen praktischen Nutzen auslösen wird. Sie ist deshalb zu streichen.

Art. 135 Ziff. 4 OR

Nach dieser Bestimmung wird mit der Einreichung des Antrags um Genehmigung eines Gruppenvergleichs die Verjährung unterbrochen für Forderungen, die vom Gruppenvergleich erfasst sind. Es wäre prüfenswert, zusätzlich Art. 138 Abs. 1 OR anzupassen, so dass die Verjährung erst mit dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens von Neuem zu laufen beginnt.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber